



Satzung

Satzung Turn- und Sportverein Schwalenberg von 1912 e. V.

Fassung vom 12.März 2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 4 Maßregelungen.....	3
§ 5 Beiträge, Versicherungen	3
§ 6 Mitglieder	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht, Wählbarkeit.....	3
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Mitarbeiterkreis	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Vereinsjugendausschuß	6
§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	6
§ 14 Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 15 Wahlen	8
§ 16 Kassenprüfung	8
§ 17 Auflösung des Vereins.....	8
§ 18 Schlußbestimmungen	9



Turn- und Sportverein Schwalenberg von 1912 e. V



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Schwalenberg von 1912 e.V.
2. Seine Vereinsfarben sind gelb/blau.
3. Er hat seinen Sitz in Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schwalenberg und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Blomberg eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer dem TSV Schwalenberg von 1912 e.V. beitreten will, hat sich beim Vorstand anzumelden. Nach Unterzeichnung des Aufnahmscheines, auf dem das neue Mitglied bestätigt, die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben, gilt, die Person als Mitglied.
3. Das neue Mitglied ist ab dem 1. des Eintrittsmonats beitragspflichtig.¹
4. Jugendliche unter 18 Jahren müssen bei der Anmeldung eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Für das Jahr in dem der Austritt erfolgt, ist der Beitrag noch zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



Satzung

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge, Versicherungen

1. Zur Bestreitung seiner Kosten erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Beitragshöhe kann nur auf einer Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden, sie ist in der Beitragsordnung zu regeln.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle bei der Sporthilfe e.V. gemäß deren Satzung beim Sport versichert.

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen, im Deutschen Fußballbund, im Deutschen Leichtathletikverband, im Deutschen Tennisbund, im Deutschen Tischtennisverband, im Landessportbund, im Deutschen Volleyballverband und deren Unterorganisationen nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
2. Die Mitglieder setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder. Diese müssen mindestens 40 Jahre dem Verein angehören und besondere Verdienst für den Verein aufweisen können.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied des Vereins hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht.
2. Mitglieder unter 18 Jahren haben auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Ihr Mitbestimmungsrecht über interne Angelegenheiten ihrer Sportgruppe wird nicht eingeschränkt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



Satzung

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Gemeinschaftsarbeiten für den Verein tatkräftig mitzuwirken.
6. Jedes Mitglied hat die Anweisungen des Vorstandes oder der von ihm beauftragten Personen zu befolgen. Mitgliederversammlungen und sonstige Veranstaltungen sollten besucht werden.
7. Die Aufgabe, ständig mitzuarbeiten an der Verwirklichung der vom Verein gesteckten Ziele, sowie dessen Ansehen jederzeit zu wahren, muß für jedes Mitglied selbstverständlich sein.
8. Jedes Mitglied hat die Beiträge pünktlich zu entrichten.
9. Angetragene Ehrenämter soll ein Mitglied nicht ablehnen, es sei denn, daß ihre Durchführung zu beachtlichen Belastungen führen würde.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll möglichst im ersten Quartal stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden zur Information der Mitglieder durch den Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Jahreshauptversammlung gilt als wichtigste Mitgliederversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen geschieht in Form einer Veröffentlichung in mindestens einer Tageszeitung und durch Aushang im Vereinskasten und an mindestens fünf Stellen in Schwalenberg.
6. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes



Satzung

- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, bei evtl. Beitragsänderungen.
8. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis.
- Sie müssen zur Erstellung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn zu Beginn der Mitgliederversammlung Anträge eingebracht werden und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
14. Der Vorstand muß wichtige Entscheidungen, besonders finanzieller Art, innerhalb von 14 Tagen der Mitgliederversammlung unterbreiten. Werden Beschlüsse des Vorstandes von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so sind sie nichtig.

§ 10 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) Abteilungsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter!
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
- g) der Pressewart und
- h) die Kassenprüfer.



Satzung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und deren Stellvertreter.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ältestenrat, dem Sozialwart, dem Jugendobmann, dem Sportabzeichenobmann und den Abteilungsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Vereinsjugendausschuß

1. Der Vereinsjugendtag wählt gemäß der Jugendordnung einen Vereinsjugendausschuß.
2. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand als gewähltes Organ des Vereins erledigt in seiner Amtszeit alle Angelegenheiten des Vereins im Namen der Mitglieder. Er vertritt den Verein nach außen. Auf Mitgliederversammlungen hat er über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er verteilt die anfallenden Arbeiten auf die Mitglieder des Vorstandes und hat ihre Durchführung zu überwachen.
3. Der geschäftsführende Vorstand und jeder Abteilungsvorstand kommt vierteljährlich zur Beratung zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Gesamtvorstand und der Mitarbeiterkreis treten zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es sieben Vorstandsmitglieder beantragen. Seine Sitzungen werden vom



Satzung

ersten Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und gegen Verstöße sofort einzuschreiten. Der Vorstand soll wichtige Entscheidungen nicht vor Anhören der Mitgliederversammlung fällen.
6. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser Beschluß ist binnen eines Monats dem Gesamtvorstand mitzuteilen.
7. Erfüllt der Vorstand nicht die ihm obliegenden Aufgaben oder steht die Arbeit im Widerspruch zur allgemeinen Auffassung der Mitglieder, so kann ihm jederzeit das Vertrauen entzogen werden. Ein Mißtrauensantrag ist nur dann gültig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihn eigenhändig unterschrieben und dem 1. Vorsitzenden ausgehändigt hat.
8. Der Vorsitzende hat, wenn die Erfordernisse des Abs. 7 erfüllt sind, innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Wird auf der Versammlung dem Vorstand oder einzelnen Personen des Vorstandes das Vertrauen entzogen, so hat die Neuwahl noch am selben Abend zu erfolgen. Wird der Vorsitzende durch den Antrag nicht berührt, so leitet er die Wahl, andernfalls ist ein Wahlleiter, gewöhnlich ein Mitglied des Ältestenrates oder ein älteres Mitglied, zu beauftragen.
9. Der Vorstand hat seine Arbeit so zu führen, daß sie beim Vorstandswechsel sofort vom neuen Vorstand weitergeführt werden kann. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Während der Wahl unterstellt sich der gesamte Vorstand dem ernannten Wahlleiter und ist ihm behilflich, soweit dieses erforderlich ist.
10. Die Aufgabe des Ältestenrates besteht darin, den Verein und den Vorstand zu überwachen. Er ist zu mindestens einer Abteilungsvorstandsversammlung pro Jahr einzuladen. Er hat innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht. Wird der Ältestenrat bei wichtigen Entscheidungen im Vorstand überstimmt, ist er berechtigt, in seiner Gesamtheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 8 zu beantragen. Der Ältestenrat soll bei Ehrungen und Disziplinarverfahren mitbestimmen. Er ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes nach einstimmigem Beschluß jederzeit zu überprüfen.
11. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
12. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Satzung

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsversammlungen haben mindesten drei Wochen vor Erstellung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die von den Abteilungshauptversammlungen gewählten Abteilungsvorstände werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle zwei Jahre wird ein Ältestenrat gewählt. Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die am Wahltag ein Alter von mindestens 40 Jahren erreicht haben müssen.
3. Auf jeder Jahreshauptversammlung und Abteilungshauptversammlung werden drei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins und der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei gemäß § 15 Abs. 3. gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Schieder-Schwalenberg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports verwendet werden darf.



Satzung

§ 18 Schlußbestimmungen

1. Vorstehende Satzungsbestimmungen können nur auf Mitgliederversammlungen (§ 9) geändert werden.
2. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.
3. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Schieders-Schwalenberg, den 12.März 2011

¹ Beitragspflicht gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2007, am 23. März ab 1. des Eintrittsmonats